

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8671 — BP/Bridas/Axion)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2017/C 361/08)

1. Am 19. Oktober 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- BP plc (Vereinigtes Königreich);
- Bridas Corporation (Britische Jungferninseln), unter der gemeinsamen Kontrolle von Bridas Energy Holdings Ltd und China National Offshore Oil Corporation;
- Axion Energy Holding SL (Spanien), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Bridas Corporation.

BP plc („BP“) und Bridas Corporation („Bridas“) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Axion Energy Holding SL („Axion“).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- BP ist auf folgenden Märkten tätig: Exploration, Förderung und Vermarktung von Rohöl und Erdgas; Raffination, Lieferung und Transport von Erdölerzeugnissen, petrochemischen Erzeugnissen und damit verbundenen Produkten; alternative Energie;
- Bridas ist indirekt in folgenden Bereichen tätig: Exploration, Erschließung, Förderung und Vermarktung von Rohöl und Erdgas, Vermarktung und Transport von Erdölerzeugnissen, Sammlung, Behandlung, Verarbeitung und Verteilung von Erdgas, Stromerzeugung, Bohr- und Bohrlochdienste und Raffination, Erzeugung und Vertrieb von Kraftstoffen, Schmierstoffen und damit verbundenen Derivate;
- Axion ist in der Raffination von Rohöl und im Verkauf von Erdölerzeugnissen und Derivaten in Argentinien, Uruguay und Paraguay tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8671 — BP/Bridas/Axion

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.